

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der **Stiftung «Wissenschaft Uri»**, Sitz in Altdorf

– nachstehend Stiftung genannt –

und

der **Universität Luzern**, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern

– nachstehend Universität genannt –

betreffend

Urner Institut «Kulturen der Alpen» an der Universität Luzern

Präambel

Gestützt auf die am 26. August 2019 vom Verein «Wissenschaft Uri» und der Universität Luzern unterzeichnete Kooperationsvereinbarung (in Kraft getreten am 1. September 2019) wurde das Urner Institut Kulturen der Alpen an der Universität Luzern (im Folgenden: «Institut») mit Sitz in Altdorf gegründet. Das Institut ist ein extern getragenes Institut an der Universität Luzern gemäss § 28 des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023 (Universitätsstatut; SRL 539c).

Am 25. September 2022 schuf die Urner Stimmbevölkerung mit Annahme des Bildungsgesetzes die Grundlage für eine permanente finanzielle Unterstützung des Instituts. Gestützt darauf beschloss der Landrat des Kantons Uri auf den 1. Januar 2023 einen jährlichen Finanzierungsbeitrag. Am 19. September 2023 wurde als neue Trägerschaft für das Institut die Stiftung «Wissenschaft Uri» errichtet.

Das neue Universitätsstatut, die neue Trägerschaft des Instituts sowie seit Gründung des Instituts eingetretene Entwicklungen erfordern eine Anpassung der ursprünglichen Kooperationsvereinbarung vom 26. August 2019. Diese wird durch die vorliegende Kooperationsvereinbarung ersetzt.

Mit dem Institut verwirklicht die Stiftung im Auftrag der Urner Stimmbevölkerung und des Landrats des Kantons Uri die physische Präsenz eines Bildungs- und Forschungsinstituts aus dem Hochschulbereich auf dem eigenen Kantonsgebiet. Die Universität stärkt ihre Verankerung in der Zentralschweiz und erweitert ihre wissenschaftlichen Aktivitäten in Themenbereichen mit Bezug zum Kanton Uri und zum Alpenraum. Das Institut macht es möglich, diese Ziele miteinander zu verbinden und gemeinsam zu verwirklichen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien im beiderseitigen Interesse und im gegenseitigen Vertrauen das Folgende:

1. Zweck

Die Kooperationsvereinbarung bezweckt die Regelung der Zuständigkeiten sowie der Rechte und Pflichten zwischen der Stiftung und der Universität im Zusammenhang mit dem Betrieb des Instituts.

Das Institut hat zum Zweck, zu den historischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen des Kantons Uri und des Alpenraums qualitativ hochstehende wissenschaftliche Forschung und Lehre zu betreiben sowie seine Forschungsaktivitäten der Bevölkerung zu vermitteln.

2. Aufgaben der Stiftung und des Instituts

Die Stiftung ist Trägerin des Instituts und finanziert das Institut im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Institut hat in seinen Themenbereichen insbesondere folgende Aufgaben:

- Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten,
- Vernetzung mit Forschungsinstitutionen auf nationaler und internationaler Ebene,
- Attraktion von hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
- Wissenstransfer in die Praxis, insbesondere durch Bereitstellung wissenschaftlicher Expertise für öffentliche und private Organisationen,
- Sichtbarmachung der Institutstätigkeiten durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

3. Integrität und Unabhängigkeit der Forschung

Die am Institut forschenden Mitarbeitenden beachten die massgebenden nationalen und internationalen Grundsätze und Regeln der wissenschaftlichen Integrität. Sie unterstehen insbesondere dem Reglement über die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Luzern (Integritätsreglement UniLU; SRL 539k).

Der Stiftungsrat und die Institutsleitung können gemeinsam für das Institut Tätigkeitsziele und ein Forschungsprogramm festlegen. Die Freiheit von Forschung und Lehre, d.h. deren Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit, bleibt vollumfänglich gewahrt.

4. Anerkennung und Zuordnung

Die Universität anerkennt das Institut gestützt auf § 28 Abs. 1 des Universitätsstatuts als extern getragenes «Institut an der Universität Luzern».

Das Institut hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Ort des Instituts wird durch die Stiftung festgelegt; er befindet sich im Kanton Uri. Das Institut ist den Fakultäten der Universität Luzern zugeordnet, aus denen die Mitglieder der Institutsleitung stammen. Zurzeit sind dies die Kultur- und sozialwissenschaftliche Fakultät (KSF) sowie die Rechtswissenschaftliche Fakultät (RF).

Während der Geltungsdauer der vorliegenden Kooperationsvereinbarung ist das Institut berechtigt, den Namenszusatz «an der Universität Luzern» zu führen.

5. Institutsreglement

Die Organisation des Instituts wird auf der Grundlage und im Rahmen der vorliegenden Kooperationsvereinbarung in einem Institutsreglement geordnet. Das Reglement muss die Vorgaben des Universitätsstatuts für extern getragene Institute erfüllen.

Das Institutsreglement wird von der Stiftung erlassen und der Universität (Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor Universitätsentwicklung sowie Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten, denen das Institut zugeordnet ist) zur Kenntnis gebracht. Für Änderungen des Institutsreglements gelten die gleichen Voraussetzungen wie für dessen Erlass; vor jeder Änderung ist die Institutsleitung zu konsultieren.

6. Organe

Organe des Instituts sind die Institutsleitung (Ziffer 7) und der wissenschaftliche Beirat (Ziffer 8). Das Institutsreglement kann als weiteres Organ eine Geschäftsführung vorsehen (Ziffer 9).

7. Institutsleitung

Die Institutsleitung hat die akademische und betriebliche Oberleitung des Instituts inne und vertritt dieses nach aussen. Die Institutsleitung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte und legt sie der Stiftung zur Genehmigung vor: Jahresbudget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht.

Die Institutsleitung setzt sich aus einer Professorin oder einem Professor der Universität als Vorsitz (Direktorin oder Direktor) sowie weiteren Professorinnen oder Professoren der Universität zusammen.

Die Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende der Institutsleitung werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors nach Konsultation der Prorektorin oder des Prorektors Universitätsentwicklung sowie der Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten, aus denen die zur Wahl vorgeschlagenen Personen stammen, von der Stiftung gewählt.

Die Amtsdauer für die Mitglieder sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Institutsleitung beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Wird die oder der Vorsitzende der Institutsleitung von der Stiftung finanziert, können die Leitungsaufgaben als Haupttätigkeit wahrgenommen werden. Die übrigen Mitglieder der Institutsleitung nehmen ihre Leitungsaufgaben für das Institut als Nebentätigkeit im Sinne der Personalverordnung der Universität wahr.

Übt die oder der Vorsitzende der Institutsleitung gleichzeitig auch die Geschäftsführung aus, nehmen die übrigen Mitglieder der Institutsleitung die entsprechenden Kontrollbefugnisse wahr.

Die Mitgliedschaft in der Institutsleitung endet mit dem Ablauf der Amtsdauer ohne Wiederwahl, dem Rücktritt aus der Institutsleitung, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Professorin oder als Professor an der Universität oder mit der Abberufung. Sowohl die Stiftung als auch die Universität (Rektorin oder Rektor nach Konsultation der Prorektorin oder des Prorektors Universitätsentwicklung sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, aus der das Leitungsmitglied stammt) können ein Mitglied der Institutsleitung jederzeit aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten abberufen. Sie verpflichten sich, im Falle einer Abberufung vorausgehend die Vertragspartnerin zu konsultieren.

8. Wissenschaftlicher Beirat

Die Institutsleitung kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen, der das Institut im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Der Beirat setzt sich aus regionalen und überregionalen Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

Vor Ernennung der Mitglieder konsultiert die Stiftung die Institutsleitung und die Universität (Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor Universitätsentwicklung sowie Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten, denen das Institut zugeordnet ist).

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

9. Geschäftsführung

Das Institutsreglement kann eine Geschäftsführung vorsehen. Diese ist verantwortlich für die operativen Aufgaben des Instituts. Das Institutsreglement kann zudem vorsehen, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer Mitglied der Institutsleitung ist.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Stiftung finanziert und von der Universität gemäss Personalrecht des Kantons Luzern angestellt. Über die Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entscheidet die Stiftung auf Vorschlag der Institutsleitung.

Die Institutsleitung erstellt für die Anstellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers vorgängig einen Finanzierungsplan zuhanden der Stiftung. Mit der Genehmigung des Finanzierungsplans verpflichtet sich die Stiftung zur Finanzierung der Stelle. Die Universität stellt der Stiftung Rechnung gemäss dem genehmigten Finanzierungsplan.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Institutsleitung unterstellt. Die Personaladministration obliegt der Universität.

10. Mitarbeitende des Instituts

10.1. Wissenschaftlicher Bereich

Für das Institut sind folgende Arten von Professorinnen und Professoren sowie weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitenden tätig:

- von der Stiftung finanzierte Mitarbeitende,
- von der Universität finanzierte Mitarbeitende,
- von Drittinstitutionen finanzierte Mitarbeitende.

Die von der Stiftung und der Universität finanzierten Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Instituts sind an der Universität gemäss Personalrecht des Kantons Luzern angestellt. Die Professorinnen und Professoren werden von der Universität berufen. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden werden von den Professorinnen und Professoren ausgewählt.

Für die von der Stiftung finanzierten Mitarbeitenden erstellt die Institutsleitung jeweils vorgängig einen Finanzierungsplan zuhanden der Stiftung. Mit der Genehmigung des Finanzierungsplans verpflichtet sich die

Stiftung zur Finanzierung der entsprechenden Stelle. Die Universität stellt der Stiftung Rechnung gemäss den genehmigten Finanzierungsplänen.

Die von der Stiftung finanzierten Mitarbeitenden sind dem Institut zugeordnet. Die Institutsleitung entscheidet nach Konsultation der zuständigen Fakultät der Universität (Dekanin oder Dekan) über die Zuordnung weiterer Universitätsangehöriger zum Institut. Die Institutsleitung kann Mitarbeitende von Drittinstitutionen dem Institut zuordnen.

Die Mitarbeitenden des Instituts unterstehen in Bezug auf betriebliche Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Institut der Institutsleitung (Weisungsrecht). Die Personaladministration obliegt der Universität.

10.2. Administrativer und technischer Bereich

Mitarbeitende im administrativen und technischen Bereich werden von der Stiftung finanziert und von der Universität gemäss Personalrecht des Kantons Luzern angestellt. Über deren Auswahl entscheidet die Institutsleitung auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Instituts.

Die Institutsleitung erstellt für jede Anstellung jeweils vorgängig einen Finanzierungsplan zuhanden der Stiftung. Mit der Genehmigung des Finanzierungsplans verpflichtet sich die Stiftung zur Finanzierung der entsprechenden Stelle. Die Universität stellt der Stiftung Rechnung gemäss den genehmigten Finanzierungsplänen.

Die Mitarbeitenden im administrativen und technischen Bereich sind der oder dem Vorsitzenden des Instituts unterstellt. Diese oder dieser kann die Führung der Mitarbeitenden an die Geschäftsführung delegieren. Die Personaladministration obliegt der Universität.

11. Zusammenarbeit und Infrastruktur

Die Universität unterstützt das Institut, indem sie für die Einwerbung von Drittmitteln, für die Wissenschaftskommunikation und für die Verbindung mit der Schweizer Forschungslandschaft die Dienste der Universität und der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern zur Verfügung stellt. Die Universität kann bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Mitarbeitenden des Instituts die Möglichkeit eröffnen, Lehraufgaben an der Universität zu übernehmen. Das Institut ermöglicht mit seinen Aktivitäten Projekte und schafft damit Kapazitäten für Doktorierende, Habilitierende und weitere wissenschaftliche Mitarbeitende. Das Institut bietet hoch qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen guten Rahmen und ideale Verbindungen für ihre Arbeit.

Die Stiftung stellt sicher, dass die von ihr finanzierten Mitarbeitenden des Instituts über die für die Ausübung der Institutsaufgaben erforderlichen Arbeitsplätze verfügen, auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur zugreifen können und mit den erforderlichen Berechtigungen ausgestattet sind. Informatikmittel und Lizenzen können von der Universität gegen entsprechende Abgeltung bezogen werden.

12. Drittmittel

Die Mitarbeitenden des Instituts werben zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des Instituts Drittmittel ein.

Staatliche Beiträge (insbesondere Bundesbeiträge), die in Abhängigkeit von eingeworbenen Drittmitteln an die Universität ausbezahlt werden, werden wie folgt verwendet:

- Beiträge auf Drittmitteln zur Förderung von Forschungsprojekten, die von stiftungsfinanzierten Mitarbeitenden des Instituts geleitet werden, überweist die Universität der Stiftung. Die Stiftung verwendet die Beiträge ausschliesslich für den Zweck und die Aufgaben des Instituts (Ziff. 1 und 2).
- Beiträge auf Drittmitteln zur Förderung von Forschungsprojekten, die von universitätsfinanzierten Mitarbeitenden des Instituts geleitet werden, verbleiben bei der Universität.
- Ist die Leiterin oder der Leiter des geförderten Forschungsprojekts teilweise von der Stiftung und teilweise von der Universität finanziert oder wird das geförderte Projekt von stiftungsfinanzierten und universitätsfinanzierten Mitarbeitenden gemeinsam geleitet, werden die Beiträge zwischen der Stiftung und der Universität gemäss den jeweiligen Finanzierungsanteilen aufgeteilt.

Der Overhead, der in Abhängigkeit der eingeworbenen Drittmittel an die Universität ausbezahlt wird, verbleibt bei der Universität im Sinne einer Abgeltung für die von der Universität zugunsten des Instituts erbrachten Overhead-Leistungen (Finanzierung von Professorinnen und Professoren in der Institutsleitung, Entwicklung und Bewirtschaftung des Forschungsinformationssystems FIS, Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch das Grants Office und die Graduate Academy, u.a.).

Drittmittel über 10 000 Franken, die von Mitarbeitenden des Instituts eingeworben werden, werden im Geschäftsbericht (Jahresbericht) der Universität publiziert. Im Übrigen richtet sich die Offenlegung von Drittmitteln, die von Mitarbeitenden des Instituts eingeworben werden, nach der Verordnung des Regierungsrates über die **Offenlegung** von Drittmitteln der Universität Luzern (SRL Nr. 539I). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Luzern über den Schutz von Personendaten (SRL Nr. 38).

13. Qualitätssicherung

Die Mitarbeitenden des Instituts unterstehen den Qualitätsstandards der Universität, insbesondere hinsichtlich Integrität in der Forschung und Umgang mit Forschungsdaten, Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und im Studium sowie interner Hinweis-Meldestelle.

14. Auftritt und Kommunikation

Die Institutsleitung verantwortet den Auftritt und die Kommunikation des Instituts.

Bei Medien- und Kommunikationsmassnahmen, die auch die Stiftung und/oder die Universität betreffen, spricht sich die Institutsleitung vorgängig mit der Stiftung und/oder der Universität ab.

Das Institut hat ein eigenes Logo. Es macht nach aussen sichtbar, dass es als extern getragenes Institut der Universität konstituiert ist (vgl. Ziffer 4).

15. Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse

Die Publikationen und anderen Forschungsleistungen des Instituts und seiner Mitarbeitenden werden im Forschungsinformationssystem (FIS) der Universität eingetragen.

Publikationen dürfen berechnete Reputationsinteressen des Instituts, der Stiftung und der Universität nicht beeinträchtigen. Für die Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum, das von Universitäts-finanzierten Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Institut geschaffen wurde, gelten § 25 des Universitätsgesetzes (SRL 539) und § 71 des Universitätsstatuts. Im Übrigen steht die Verwertung der am Institut geschaffenen Rechte an geistigem Eigentum der Stiftung zu. Die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind angemessen an Erlösen zu beteiligen. Bei der Verwertung von Arbeitsergebnissen aus Drittmittelprojekten sind die Bestimmungen der Drittmittelgeberin massgeblich. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

16. Weitere Bestimmungen

Die Stiftung bestimmt die Revisionsstelle für die Jahresrechnung des Instituts.

Die Stiftung leitet die von ihr genehmigten Unterlagen des Instituts (Arbeits- und Forschungsprogramm, Budget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht) dem Rektor oder der Rektorin, der Prorektorin oder dem Prorektor Universitätsentwicklung sowie den Dekaninnen oder Dekanen der Fakultäten, denen das Institut zugeordnet ist, zur Kenntnisnahme weiter. Der Rektor oder die Rektorin kann jederzeit Einsicht in die Rechnungslegung der Stiftung nehmen, soweit sich diese auf das Institut bezieht.

Die Stiftung und die Institutsleitung pflegen einen regelmässigen Austausch. Die Institutsleitung erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Stiftung.

17. Streitbeilegung

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden zuerst nach Möglichkeit auf gutlichem Weg beigelegt. Ist dies nicht möglich, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Luzern.

18. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung

Die vorliegende Vereinbarung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ist unbefristet. Sie ersetzt die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein «Wissenschaft Uri» und der Universität vom 26. August 2019 und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils per 30. Juni und 31. Dezember schriftlich gekündigt werden. Die kündigende Partei ist dafür verantwortlich, dass begonnene Forschungsprojekte zu Ende geführt werden.

Unterschriften

Stiftung

Ort und Datum:

Luzern, 21. Januar 2025

Präsidentin Stiftungsrat
Ruth Wipfli Steinegger

Vizepräsident Stiftungsrat
Ivo Schillig

Universität Luzern

Ort und Datum:

Luzern, 21. Januar 2025

Rektor
Martin Hartmann

Prorektor Universitätsentwicklung
Bernhard Rüsche